



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

öffentlich

Sitzungsdatum: 10.12.15

Drucksachen-Nr.: VI/381

Beschluss-Nr.: 256/14/15

Beschlussdatum: 10.12.15

Gegenstand: Zustimmung zum Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und der Hochschule Neubrandenburg und zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	26.11.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	18.11.15	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 11.11.15

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung stimmt dem Entwurf eines Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrages zwischen der Stadt Neubrandenburg und der Hochschule Neubrandenburg zur Übertragung eines Geschäftsanteils in Höhe von 69 % der Stadt an die Hochschule gemäß Anlage zu.
2. Die Stadtvertretung stimmt dem Entwurf der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH gemäß Anlage zu.
3. Die Stadtvertretung stimmt dem Entwurf der Vereinbarung über das Rückfallrecht der Stadt Neubrandenburg an dem Betriebsgrundstück Seestraße 7a, 17033 Neubrandenburg, gemäß Anlage zu.
4. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, alle Rechtshandlungen zur Umsetzung dieses Beschlusses vorzunehmen, insbesondere die in Ziffern 1 bis 3 genannten Verträge zu schließen. Redaktionelle sowie handels-, schuld-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.
5. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass in einem Genehmigungsverfahren durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Innenministeriums M-V gemäß § 56 Abs. 6 KV M-V die Genehmigung erteilt oder eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird oder des Eintritts der diesbezüglichen Fiktion.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Haushalt fließt der Kaufpreis in Höhe von 17.664 EUR zu (Haushaltsstelle 5.7.3.02/0001.686100). Die Zu- und Nachschussverpflichtung der Stadt (vgl. Zuschuss 2014: 56 TEUR; Nachschuss 61 TEUR) entfällt ab dem 01.07.15.

Begründung:

Am 13.05.15 beschloss die Stadtvertretung Neubrandenburg die Aufgabe der Beteiligung an der Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH (Beschluss-Nr.: 169/10/15; Drucksachen-Nr.: VI/216).

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt und ermächtigt, in einem öffentlichen und transparenten Verfahren Angebote Dritter unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen einzuholen:

- Der Kaufpreis bemisst sich aufgrund des öffentlichen und gemeinnützigen Zwecks des Unternehmens nach der anteiligen Stammeinlage.
- Der Dritte ist mit dem Kaufvertrag zu verpflichten, die Gesellschaft mit dem vorgegebenen öffentlichen und gemeinnützigen Zweck allein oder auch mit einem weiteren Dritten fortzuführen. Er ist weiter zu verpflichten, dass er, sofern er den im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gegenstand der Gesellschaft ändern und/oder den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft aufgeben und/oder die Gesellschaft liquidieren bzw. veräußern sollte, das Grundstück mit dem bestehenden Gebäudekomplex inklusive technischer Ausstattung ohne Wertausgleich an die Stadt überträgt (Übereignung). Der Übereignungsanspruch ist im Grundbuch zu sichern. Ein möglicher Wertausgleich ist lediglich für den Fall später vorgenommener werterhöhender Ein-/Umbauten

sowie später beschaffter Ausstattungen zu verhandeln, sofern die Stadt diese mit dem Gebäude übernehmen möchte.

- Bezüglich des laufenden Betriebs ist das Zentrum so zu führen, dass Lärmemissionen einer Entwicklung angrenzender Grundstücke als Wohnungsbaustandort nicht hinderlich sind (Verpflichtung zur Einhaltung der Lärmemissionswerte für allgemeine Wohngebiete an der Grundstücksgrenze).
- Die derzeit bestehende Zuschuss-/Nachschusspflicht soll zeitnah, spätestens jedoch zum 30.06.15 enden, unabhängig von dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Anteilsübertragung und einer Änderung des Gesellschaftsvertrages (wirtschaftlicher Übergangszeitpunkt der Gesellschaftserstellung).
- Über eine Nachschusspflicht für das abgelaufene Geschäftsjahr 2014 ist nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses gesondert zu entscheiden.

Darüber hinaus wurde der Oberbürgermeister beauftragt und ermächtigt, einen Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag sowie eine Änderung des Gesellschaftsvertrages unter den o. g. Prämissen zu verhandeln.

Als einzige Interessentin im Interessenbekundungsverfahren meldete sich die Hochschule Neubrandenburg.

Die Verhandlungen mit der Hochschule wurden unter Einbeziehung des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern geführt und sind nunmehr abgeschlossen. Mit dem Notariat wurden die als Anlage beigefügten Verträge abgestimmt. Sie werden zeitnah beurkundet. Auf Empfehlung der Notarin wird die Regelung in § 20 des Gesellschaftsvertrages durch gesonderte Vereinbarung mit der Gesellschaft umgesetzt. Die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse werden vor Beurkundung der Verträge gefasst. Die Verträge werden unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Stadtvertretung Neubrandenburg ihre Zustimmung erteilt und die Rechtsaufsichtsbehörden beider Vertragsparteien die Verträge genehmigen.

Wegen des Genehmigungsvorbehalts und der abschließenden notariellen Bearbeitung der Verträge enthält die Beschlussvorlage unter Beschlusspunkt 3 eine Ermächtigung des Oberbürgermeisters, etwaige handels-, schuld-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen vornehmen zu können.

Anlagen

1. Entwurf des Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrages
2. Entwurf der Änderung des Gesellschaftsvertrages
3. Vereinbarung über die Übertragung des Betriebsgrundstücks der ZLT (Rückfallrecht der Stadt Neubrandenburg an dem Betriebsgrundstück Seestraße 7a, 17033 Neubrandenburg)

Nummer _____ der Urkundenrolle für 2015

Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag



Verhandelt
zu 17033 Neubrandenburg, Gartenstraße 1,

am 10. Dezember 2015

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Helga Horwath

mit Amtssitz in Neubrandenburg,

erschienen heute:

1. Herr Ingo Bachmann,
geboren am
wohnhaft
der Notarin von Person bekannt,
nicht im eigenen Namen sondern mit Vollmacht vom für die **Stadt
Neubrandenburg**, geschäftsansässig in 17033 Neubrandenburg, Friedrich-
Engels-Ring 53

- nachfolgend "**Veräußerer**" genannt -

2. Herr Prof. Dr. Micha Teuscher
geboren am
geschäftsansässig in 17033 Neubrandenburg, Brodaer Str. 2
der Notarin ausgewiesen durch gültigen Personalausweis mit Nummer
nicht im eigenen Namen sondern gemäß § 84 Abs. 1 LHG M-V für die **Hoch-
schule Neubrandenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts**
mit dem Sitz in Neubrandenburg, geschäftsansässig in 17033 Neubranden-
burg, Brodaer Str. 2,

- nachfolgend "**Erwerber**" genannt -

über

den Verkauf und die Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils.

I. Präambel

Der Veräußerer und der Erwerber betreiben die Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH. Der Veräußerer möchte mit Willensbekundung der Stadtvertretung Neubrandenburg durch die Beschlüsse Nr. 71/04/14 vom 30.10.2014 und 169/10/15 vom 13.05.2015 die mehrheitliche Beteiligung an der Gesellschaft nicht mehr fortsetzen, da der Gegenstand der Gesellschaft die öffentlichen Belange der Wirtschafts- und Wissenschaftsförderung im Stadtgebiet Neubrandenburg übersteigt und die Gewährung laufender Zuschüsse im Rahmen der freiwilligen Aufgaben der Stadt nicht mehr rechtfertigt. Der Erwerber stellte einen Antrag (**Anlage 1**) auf Übernahme von Anteilen und begründet dies mit der

mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern abgestimmten Absicht, die Hochschule und den Standort Neubrandenburg auf dem Gebiet der praxisnahen Forschung und Entwicklung im Sektor Ernährung und Lebensmitteltechnologie weiter zu profilieren. Dem dient auch der mit der Gesellschaft 2014 geschlossene Kooperationsvertrag.

Für die Veräußerung von Geschäftsanteilen führte der Veräußerer in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren mit Fristablauf 30.04.2015 durch. Weitere Kaufinteressenten haben sich nicht gemeldet.

Für die anteilige Finanzierung der Errichtung und Ausstattung des Zentrums für Lebensmitteltechnologie gewährte das Land Mecklenburg-Vorpommern der Stadt Neubrandenburg einmalige Zuschüsse. Die Veräußerin selber hat diese durch eigene Zuschüsse komplementiert und auch nach der Inbetriebnahme des Zentrums weitere Investitions- und laufende Zuschüsse für die Ausstattung und Unterhaltung gewährt. Auf Antrag der Stadt Neubrandenburg als ehemalige Zuschussempfängerin hat das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Änderungsbescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern vom 27.02.2015 die Zweckbindungsdauer für die vom Land gewährten Fördermittel auf den 29.02.2012 verkürzt. Dies steht unter der Bedingung, dass das Zentrum für Lebensmitteltechnologie auch zukünftig für Vorhaben der wirtschaftsnahen Forschung zur Verfügung stehen muss und diesem Zweck entsprechend genutzt wird. Die Bedingung wird mit dem von dem Erwerber benannten Zweck ihres Anteilserwerbs und der Konzeption hierzu (**Anlage 2**) erfüllt.

Zur Angemessenheit des Kaufpreises wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage Artikel 2.4 b) des Durchführungserlasses zum Genehmigungsverfahren nach § 56 Abs. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 11. April 2013 eine gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der ECOVIS Audit AG Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft, Rostock, vom 21.04.2015 (**Anlage 3**) eingeholt. Diese bestätigt die Angemessenheit des Kaufpreises. Das Nichtvorliegen eines weiteren Kaufinteresses im Ergebnis des vorgenannten öffentlichen Verfahrens bestätigt zudem, dass es sich bei dem Kaufpreis unter den oben beschriebenen Bedingungen, die Bestandteil der Abfrage waren, um den erzielbaren Wert handelt.

Unter den vorgenannten Rahmenbedingungen schließen die Parteien nachfolgenden Vertrag:

II. Gesellschafterversammlung

Die alleinigen Gesellschafter der Firma Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH mit Sitz in Neubrandenburg, halten unter Verzicht auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen hiermit die Zustimmung zur Teilung des Geschäftsanteils Nr. 1 in Höhe von 19.200,00 EUR in die Geschäftsanteile Nr. 3 und 4.

Der Gesellschafter, die Stadt Neubrandenburg, teilt seinen Geschäftsanteil Nr. 1 in zwei Geschäftsanteile mit den Nummern 3 in Höhe von 17.664,00 EUR und 4 in Höhe von 1.536,00 EUR.

Die Gesellschaftsversammlung ist beendet.

III. Vorbemerkung

Die Erschienenen erklärten vorab:

Im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg ist unter der HRB-Nr. 4176 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH mit Sitz in Neubrandenburg eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 EUR.

Der Veräußerer, die Stadt Neubrandenburg, hält an der vorgenannten Gesellschaft den Geschäftsanteil Nr. 3 in Höhe von 17664,00 EUR und Nr. 4 in Höhe von 1.536,00 EUR.

Nach Angaben der Beteiligten sind sämtliche von den Gesellschaftern übernommene Stammeinlagen voll erbracht.

IV. Kaufvertrag

§ 1 Verkauf

Der Veräußerer verkauft hiermit **einen** Geschäftsanteil Nr. 3 von nominell 17.664,00 EUR an den Erwerber, der diesen Verkauf annimmt.

§ 2 Gegenleistung

Der Kaufpreis beträgt **17.664,00 EUR** Euro (in Worten: **siebzehntausendsechshundertvierundsechzig** Euro).

Der Kaufpreis in Höhe von 17.664,00 EUR ist innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der letzten aufschiebenden Bedingungen gemäß § 5 auf das Konto des Veräußerers zu zahlen.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Kaufpreis angesichts der in der Präambel beschriebenen und nachstehend vereinbarten Bedingungen und ausweislich der gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der ECOVIS Audit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rostock, vom 21.04.2015 angemessen ist.

§ 3 Gewinnbezugsrecht; Leistung von Zu- und Nachschüssen

Eine Vereinbarung über den Wechsel des Gewinnbezugsrechts ist entbehrlich, da die Gesellschaft gemeinnützig tätig ist und die Gesellschafter keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

Ausweislich der o. g. gutachterlichen Stellungnahme und der Hinweise der Abschlussprüfer in den Prüfberichten für die letzten drei Geschäftsjahre ist die Gesellschaft zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben derzeit auf Zuschüsse der Gesellschafter angewiesen. Die beschränkte Nachschusspflicht liegt bislang nach § 18 Gesellschaftsvertrag einseitig beim Veräußerer.

Nach dem 01.07.2015 besteht keine Nachschusspflicht seitens der Gesellschafter. Ab dem 01.07.2015 ist die Gesellschafterin Stadt Neubrandenburg von der Leistung von Zu- und Nachschüssen nicht betroffen. Im Zusammenhang mit der Übertragung von Geschäftsanteilen an die Hochschule Neubrandenburg sind Abweichungen hiervon zulässig, die mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft bis zum 30.06.2015 im Zusammenhang stehen. Der Veräußerer versichert, dass er für das Geschäftsjahr 2015 einen anteiligen, auf das 1. Halbjahr bezogenen Zuschuss von 55 TEUR bei einem geplanten Jahresverlust in Höhe von 107 TEUR bereits geleistet hat.

Der Veräußerer versichert, dass die Gesellschaft ausweislich des Liquiditätsstatus vom 27.05./09.06.2015 (Anlage 4) mit Leistung eines weiteren Nachschusses im Juli 2015 frei von Bankverbindlichkeiten ist.

Erwerber und Veräußerer sind sich einig, dass der Wechsel der Zuschussverpflichtung ab dem 01.07.2015 gilt. Sie verpflichten sich, unverzüglich die Gesellschafterversammlung einzuberufen und die hierfür notwendigen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen sowie den Gesellschaftsvertrag der Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH unverzüglich, insbesondere im Hinblick auf den Wechsel der Zuschussverpflichtung, zu ändern.

Der Veräußerer sichert zu, dass der Erwerber, ungeachtet des Wirksamwerdens der mit dieser Urkunde beabsichtigten Änderung der Anteilsverhältnisse in der Gesellschaft, spätestens ab dem 01.07.2015 und bereits davor erforderliche Maßnahmen gegenüber der Gesellschaft und ihrer Geschäftsführung vornehmen kann, die eine Verbesserung der Auslastung, eine Ertragsmehrung bzw. Kostenreduzierung und somit eine Reduzierung des für 2015 und Folgejahre geplanten Verlusts zum Ziel haben. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen gegenüber der Gesellschaft, die Verfügungen über das Eigentum des Betriebsgrundstücks Seestraße 7a in Neubrandenburg betreffen. Der Veräußerer wird, so keine triftigen Gründe, insbesondere Nachteile für ihn, dagegensprechen, die Vornahme solcher Maßnahmen als bisheriger Hauptgesellschafter dulden und unterstützen.

Im Geschäftsjahr 2014 ist nach dem vorliegenden geprüften Jahresabschluss ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 87.373,94 EUR angefallen. Weiter besteht ein Verlustvortrag aus Vorjahren in Höhe von 7.096,54 EUR. Der Veräußerer versichert, dass er den Verlustvortrag aus Vorjahren mittlerweile ausgeglichen hat. Der operative Verlust innerhalb des Jahresergebnisses 2014, das heißt ohne Rückstellungen, die Eventualpositionen (Risiken) berücksichtigen, ist im 2. Halbjahr 2015 durch die Stadt Neubrandenburg ebenso durch einen Nachschuss ausgeglichen worden. Hierzu steht liegt die Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg vor.

Mit den Rückstellungen wird den Risiken aus rechtshängigen Gerichtsverfahren zwischen der Gesellschaft und dem ehemaligen Geschäftsführer, die mithin noch nicht abgeschlossen sind, wegen gegebenenfalls erforderlicher Gehalts- und Tantiemzahlungen und aus noch nicht geleisteten Zahlungen an die ehemalige nebenamtliche Prokuristin der Gesellschaft, welche bei der Hochschule beschäftigt ist, entgegengewirkt.

Sollten die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem ehemaligen Geschäftsführer zulasten der Gesellschaft entschieden und Zahlungen an den ehemaligen Geschäftsführer erforderlich werden, wird der Veräußerer, im Innenverhältnis die Stadtvertretung Neubrandenburg, über die Leistung eines weiteren Nachschusses entscheiden.

§ 4 Zusicherung des Veräußerers

Der Veräußerer garantiert dem Erwerber, dass ihm der veräußerte Geschäftsanteil zusteht und der Anteil frei von Rechten Dritter auf den Erwerber übergeht.

Zur Beschaffenheit des veräußerten Geschäftsanteils vereinbaren die Beteiligten folgendes:

- a) Über bestehende und künftige Nachschuss- oder Erstattungspflichten sind sich die Parteien wie unter § 3 beschrieben einig.
- b) Es sind keine Änderungen des Gesellschaftsvertrages beschlossen, die noch nicht im Handelsregister eingetragen sind.

Darüber hinausgehende Rechte und Ansprüche des Erwerbers werden ausgeschlossen.

Der Veräußerer haftet also nicht für den Wert und die Ertragsfähigkeit des veräußerten Geschäftsanteils, für Umfang und Eigenschaften der zum Vermögen der GmbH gehörenden Gegenstände, insbesondere nicht wegen Sachmängel und Rechtsmängel solcher Gegenstände.

Der Veräußerer stellt dem Erwerber eine angemessene Kostenteilung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 15 des Gesellschaftsvertrages in Aussicht.

§ 5 Aufschiebende Bedingungen

Diese Vereinbarung steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- a) Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Neubrandenburg (Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern),
- b) Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde der Hochschule Neubrandenburg (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern),
- c) Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg

V. Übertragung

In Vollzug des vorstehenden Vertrages überträgt der Veräußerer mit der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung den unter IV. verkauften Geschäftsanteil an den Erwerber, der die Übertragung hiermit annimmt.

Die Notarin wird beauftragt nach Übersendung der Gesellschafterliste an das Handelsregister, durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunde, den Erwerb bei der Gesellschaft anzuzeigen.

VI. Vollzug/Vollmachten

Die Erschienenen beauftragen die Notarin, den vorstehenden Vertrag durchzuführen und dem Registergericht durch Übersendung einer Liste der Gesellschafter anzuzeigen, wenn der Notarin vom Veräußerer und vom Erwerber der Eintritt der aufschiebenden Bedingungen nach § 5 schriftlich bestätigt wurde und vom Veräußerer die vollständige Kaufpreiszahlung schriftlich mitgeteilt wurde. Die Notarin und das Gericht haben den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen nicht zu prüfen.

Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit die Notariatsangestellten ...

**VII.
Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, im Wege einer Nachtragsvereinbarung die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

**VIII.
Hinweise**

Die amtierende Notarin hat darauf hingewiesen, dass
a) ...

**X.
Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

- das Finanzamt - Ertragssteuerstelle -
- der Veräußerer
- der Erwerber
- die Gesellschaft

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Notarin

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Zentrum für Ernährung und Lebensmitteltechnologie (ZELT) gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Neubrandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft/Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 Abgabenordnung
 - die Förderung von Wissenschaft und
 - die Förderung von Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Agrar- und Ernährungswirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, einschließlich des Technologie- und Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
 - Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Gesellschaft dient in erster Linie der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie des Technologie- und Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet der Agrar- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Lebensmitteltechnologie.

- (3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch den Betrieb des Instituts für Ernährung und Lebensmitteltechnologie in Neubrandenburg, die Errichtung und den Betrieb einer Forschungs- und Entwicklungseinrichtung auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft mit Statusanerkennung durch den Bund, das

Land Mecklenburg-Vorpommern und, im Falle der Anerkennung, als Einrichtung an der Hochschule Neubrandenburg im Sinne des § 95 Landeshochschulgesetz M-V verwirklicht. Die Gesellschaft unterstützt dabei die Hochschule Neubrandenburg in Lehre, Weiterbildung und bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Förderung der Wissenschaften und des Transfers auch mit externen Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft. Dies schließt die mögliche entgeltliche Zur-Verfügung-Stellung von dafür geeigneten Räumlichkeiten ein.

- (4) Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht durch
 - a) die unabhängige Forschung und Entwicklung, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
 - b) die kooperative Forschung mit Einrichtungen der Wissenschaft, insbesondere der Hochschule Neubrandenburg und ihren Forschungseinrichtungen,
 - c) die Verbreitung und des Transfers der frei zugänglichen Forschungsergebnisse,
 - d) die Durchführung von Weiterbildungsangeboten, wobei für akademische Weiterbildung organisatorische Leistungen und Verwaltungsleistungen für den Studienbetrieb in Unterstützung der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden,
 - e) die Auftragsforschung im Rahmen des Zweckbetriebes gemäß § 68 Nr. 9 Abgabenordnung.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (7) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 Euro (in Worten: fünf- undzwanzigtausendsechshundert EURO).

An diesem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

- Hochschule Neubrandenburg mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.400,00 Euro
- Hochschule Neubrandenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 17.664,00 Euro
- Stadt Neubrandenburg mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.536,00 Euro

- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (3) Die Teilung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.
- (4) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.
- (5) Sowohl die Veräußerung eines Geschäftsanteiles, als auch die Abtretung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 4 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 1. der/die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin/-innen
 2. der Aufsichtsrat
 3. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Mitglieder eines Organs dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ der Gesellschaft angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sind auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für die Gesellschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (4) Mitglieder der Organe haben keinerlei Anspruch auf die Gewinne der Gesellschaft. Soweit sie unentgeltlich für die Gesellschaft tätig sind, können Auslagen ersetzt werden. Die Mitglieder der Organe haben – soweit sie ihre Tätigkeit nicht hauptberuflich ausführen – Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit bzw. auf Aufwendungsersatz im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Der bzw. die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin bzw. die Geschäftsführerinnen werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Ein Jahr vor Ablauf des Bestellungszeitraumes entscheidet der Aufsichtsrat über eine erneute Bestellung.
- (1a) Soweit die Mitglieder der Geschäftsführung hauptamtlich tätig werden, erhalten sie eine angemessene Vergütung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen.

Beim Abschluss dieser Verträge vertritt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates die Gesellschaft. Mitglieder der Geschäftsführung können ihr Amt auch im Nebenamt ausüben, soweit es sich mit dem Hauptamt koordinieren lässt und die Ämter sich ihrem Wesen nach gegenseitig nicht ausschließen.

- (2) Die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerinnen nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerinnen erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerinnen haben dem Aufsichtsrat und nachrichtlich den Gesellschaftern regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und die Erwartungen zu berichten. Dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und nachrichtlich den Gesellschaftern ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten, insbesondere bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen und bei einer sich abzeichnenden Planabweichung, soweit sie zu einer Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses von mehr als 20 von hundert führen.
- (5) Die Tätigkeit in der Geschäftsführung endet durch Niederlegung oder durch Widerruf der Bestellung.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt ist oder wenn der Aufsichtsrat ein Mitglied der Geschäftsführung zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin vertreten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann jedem Geschäftsführer bzw. jeder Geschäftsführerin Einzelvertretungsvollmacht einräumen und für konkrete, einzelne Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Zusätzlich zu den Regelungen des § 5 Absatz 3 dürfen die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen die nachstehend aufgeführten Geschäfte oder Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
 1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete.
 2. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.
 3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten.
 4. Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen.
 5. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen.
 6. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen.

7. Sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, zur:
 - a) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
 - c) Gewährung von Krediten,
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen.
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.
9. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Generalbevollmächtigten und Generalhandlungsbevollmächtigten; Generalvollmacht und Generalhandlungsvollmacht dürfen nur in Ausnahmefällen und nur befristet erteilt werden. Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
10. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden.
11. Die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen.
12. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen.
13. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.
14. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen.

15. Maßnahmen, die die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zum BImSchG für allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO an der Grundstücksgrenze zu den benachbarten Flurstücken überschreiten.

Maßnahmen nach Nummer 4, 8, 9, 15 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (2) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte sind in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung enthalten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (5) Die Geschäftsleitung hat für alle zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Maßnahmen die Zustimmung vor Abschluss oder Durchführung einzuholen. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Genehmigung des Aufsichtsrats selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Maßnahme ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei zustimmungsbedürftigen Geschäften im Sinne von Abs. 1 letzter Satz.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafter entsandt. Die Hochschule Neubrandenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, entsendet mindestens drei Vertreter bzw. Vertreterinnen. Die Stadt kann als Gesellschafter einen Vertreter bzw. eine Vertreterin entsenden. Unbeschadet der Sätze eins bis drei kann das Land Mecklenburg-Vorpommern einen Vertreter bzw. eine Vertreterin entsenden.
- (1a) Für den Fall, dass die Stadt Neubrandenburg einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den Aufsichtsrat entsendet, so ist dieser bzw. diese an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht. Für dessen/deren Unterrichtungspflicht gilt § 71 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).
- (2) Die Amtszeit endet spätestens mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.
- (3) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (4) Die Gesellschafter können ein von ihnen benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied vorzeitig aus, so wird an seiner Stelle ein neues Mitglied entsandt.
- (6) Die Amtszeit des neuentsendeten Mitglieds endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt unentgeltlich aus.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in aus seinem bzw. ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (9) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese sieht Regelungen insbesondere zu angemessenen Ladungsfristen, zur rechtzeitigen Versendung von Unterlagen und zu Teilnahme- und Rederechten vor.
- (11) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet durch Niederlegung oder Abberufung.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Die Anstellungsbedingungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat unterbreitet Vorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG). Er prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 13 Absatz 2 und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Aufsichtsrat schließt Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung ab.
- (6) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Auf-

sichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.

- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (5) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (6) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind *ausnahmsweise* zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von 7 Tagen diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dies nicht ausschließt.
- (8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sich von bis zu zwei beratenden Experten zu den Sitzungen begleiten lassen.

- (9) Vertreter der Gesellschafter, insbesondere der Rektor der Hochschule Neubrandenburg und der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg, haben Teilnahme- und Rederecht an den Aufsichtsratssitzungen.

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter sind für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere:
1. die Festlegung und Fortschreibung des Gegenstands der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 3. die Entsendung der von Gesellschaftern zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder,
 4. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 5. die Wahl des Abschlussprüfers,
 6. die Verfügungen über Geschäftsanteile,
 7. die Auflösung der Gesellschaft,
 8. die Bestellung des Liquidators,
 9. die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
 10. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (2) Beschlüsse zu Absatz 1 Ziffern 6, 7 und 9 bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (3) Beschlüsse zu § 7 Absatz 1 Ziffer 4, 8, 9 und 15 und Änderungen der § 18 und § 20 bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

- (4) Der Gesellschafterversammlung ist der Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer und der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Jeder Gesellschafter entsendet einen bevollmächtigten stimmführenden Vertreter in die Gesellschafterversammlung, der sich von bis zu zwei beratenden Experten begleiten lassen kann. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.

- (3a) Die Bevollmächtigung der entsendeten Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet durch Niederlegung oder Widerruf der Vollmacht.
- (4) Die bevollmächtigten Vertreter in der Gesellschafterversammlung üben ihre Funktion unentgeltlich aus.
- (4a) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Hauptgesellschafters, sein Stellvertreter oder ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend oder zur Leitung der Gesellschafterversammlung bereit, wählt die Gesellschafterversammlung ihren Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze eine größere Mehrheit vorsehen. Die auf einzelne Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Nichteinheitliche Stimmen eines Gesellschafters zählen als Nein-Stimme. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.
- (5a) In Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung obliegen, deren Entscheidung aber nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung aufgeschoben werden kann, sind Eilentscheidungen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung möglich. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterver-

sammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

- (7) Wenn kein Gesellschafter innerhalb von 7 Tagen dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 13 Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen externen Beirat bilden. Gesellschafter mit Stimmrecht sind berechtigt, die Einrichtung eines Beirates zu verlangen.
- (2) Der externe Beirat hat eine die Geschäftsführung beratende Funktion.
- (3) Über die Größe und Zusammensetzung des Beirates, über die Berufung Dritter als Mitglieder des Beirates und über die mögliche Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Bezüglich der Verschwiegenheit der Mitglieder des Beirates über Angelegenheiten der Gesellschaft gilt der § 4 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Beirates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von drei Monaten niederlegen. Von der Niederlegung des Amtes ist die Geschäftsführung der Gesellschaft vorab schriftlich zu unterrichten.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Geschäftsführung der Gesellschaft, soweit sie nicht Mitglied des Beirates ist, hat das Recht an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- (7) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (8) Der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen. Wesentliche Ergebnisse dieser Sitzungen werden protokolliert und der Geschäftsführung überreicht.
- (9) Sofern Vertreter der Gesellschafter nicht bereits Mitglieder des Gremiums sind, haben die Vertreter der Gesellschafter, insbesondere der Rektor der Hochschule Neubrandenburg und der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg, Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen des Beirats.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Investitionsmaßnahmen sind ab einem Volumen von 10.000,00 Euro einzeln zu erläutern.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist so rechtzeitig durch die Geschäftsführung aufzustellen, dass eine Einbeziehung in die Haushaltsaufstellungsverfahren des Körperschaftsvermögens der Hochschule Neubrandenburg und der Stadt Neubrandenburg gesichert sind. Die maßgeblichen Termine werden jährlich durch die Gesellschafterin Hochschule Neubrandenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und durch die Stadt Neubrandenburg bis zum ersten September des Jahres mitgeteilt.
- (3) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung durch die Geschäftsführer. Planabweichungen mit einer Auswirkung von mehr als 20 von hundert auf das geplante Jahresergebnis sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Zuständigkeit von Entscheidungen über Abweichungen ergibt sich aus diesem Vertrag, dem Anstellungsvertrag des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin oder Einzelweisungen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist regelmäßig durch die Geschäftsführung über die Einhaltung des Planes zu informieren, nachrichtlich ebenso die Gesellschafter.
- (5) Der Wirtschaftsplan wird in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufgestellt. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung werden der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis gebracht.

§ 15 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten und entgegenstehen. § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.
- (4) Die Gesellschafter erhalten jeweils ein Exemplar des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

§ 16 Prüfungsrechte

- (1) Das Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Die Gesellschafterin Stadt und der Landesrechnungshof haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 17 Bekanntmachung der Gesellschaft

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registerrichter gefordert werden, werden – soweit die §§ 325 ff. HGB anzuwenden sind – im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.
- (2) Die Kosten der Bekanntmachung trägt die Gesellschaft.
- (3) Die Kosten der Änderung des Gesellschaftsvertrages bis höchstens 2.000,00 Euro gehen zu Lasten der Gesellschaft.

§ 18 Nachschusspflicht

- (1) Es besteht keine Nachschusspflicht seitens der Gesellschafter.
- (2) Ab dem 01.07.2015 ist die Gesellschafterin Stadt Neubrandenburg von der Leistung von Zu- und Nachschüssen nicht betroffen. Im Zusammenhang mit der Übertragung von Geschäftsanteilen an die Hochschule Neubrandenburg sind Abweichungen von Satz 1 zulässig, die mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft bis zum 30.06.2015 im Zusammenhang stehen.

§ 19 Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Gesellschafter Hochschule Neubrandenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat soweit in § 20 nicht anderes bestimmt ist.

§ 20 Anspruch auf Rückübertragung des Betriebsgrundstücks

- (1) Wird die Gesellschaft nicht fortgeführt und/oder veräußern die Hochschule Neubrandenburg und/oder Hochschule Neubrandenburg, Körperschaft des öffentlichen recht, ihre Geschäftsanteile ganz oder mehrheitlich oder wird der Gegenstand der Gesellschaft so geändert, dass der verfolgte wirtschafts- und wissenschaftsfördernde Zweck gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 12.12.2013 nicht mehr erfüllt ist oder nicht mehr erfüllt wird, hat die Stadt Neubrandenburg einen Anspruch auf Rückübertragung des vom Gesellschafter Stadt Neubrandenburg als Kapitaleinlage geleisteten und im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 14316, verzeichneten Grundstücks,

Gemarkung Broda, Flur 1, Flurstück 128/13, mit dem aufstehenden Gebäude (Zentrum für Lebensmitteltechnologie) inklusive technischer Ausstattung.

- (2) Zur Sicherung des Anspruchs auf Rückübertragung gemäß Abs. 1 dient die im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 14316, Gemarkung Broda, Flur 1, Flurstück 128/13, Abteilung II, lfd. Nr. 1, an ranghöchster Stelle für die Stadt Neubrandenburg eingetragene Rückauflassungsvormerkung. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die höchste Rangstelle der Rücklassungsauffassung zu wahren.
- (3) Im Fall der Geltendmachung des Anspruchs auf Rückübertragung gemäß Abs. 1 hat die Gesellschaft einen Anspruch gegen die Stadt Neubrandenburg auf angemessene Entschädigung lediglich für dauerhafte Werterhöhungen an dem Gebäude, die ab dem 01.01.2014 vorgenommen worden sind. Der Anspruch bezieht sich auf Anschaffungs-, Herstellungs-, Erneuerungs- und Ausstattungs aufwendungen der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitwert, sofern sie nicht durch die Stadt direkt oder indirekt bereits finanziert worden sind. Im Streitfall ist der Zeitwert durch einen Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer für das östliche Mecklenburg-Vorpommern zu bestimmen. Der Wert des Grundstücks mit aufstehendem Gebäude inklusive technischer Ausstattung fällt, soweit er den eingezahlten Kapitalanteil des Gesellschafters Stadt Neubrandenburg und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter Stadt Neubrandenburg geleisteten Sacheinlage übersteigt, an den Gesellschafter Stadt Neubrandenburg, der ihn ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Anstelle der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs auf Rückübertragung des Grundstücks gemäß Abs. 1 kann die Gesellschaft den Kaufpreis für das in Abs. 1 bezeichnete Grundstück in Höhe von 235.194,27 EUR an die Stadt Neubrandenburg leisten. Die Stadt Neubrandenburg wird dann Zug um Zug auf den Anspruch auf Rückübertragung verzichten. Mit der Zahlung des

Grundstückskaufpreises leistet die Gesellschaft eine Entschädigung für die von der Stadt Neubrandenburg ehemals geleisteten Investitionszuschüsse, anteilig zum Restwert 2015, in Höhe von 280.000 EUR. Die zu leistende Entschädigung reduziert sich beginnend ab 2016 jährlich um 19.000 EUR bis einschließlich 2025 und ab 2026 bis einschließlich 2035 um jährlich 9.000 EUR. Der Wert der Entschädigung fällt, soweit er den eingezahlten Kapitalanteil des Gesellschafters Stadt Neubrandenburg und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter Stadt Neubrandenburg geleisteten Sacheinlage übersteigt, an den Gesellschafter Stadt Neubrandenburg, der ihn ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neubrandenburg.

§ 23 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft gehen zu Lasten der Gesellschaft.

Nummer der Urkundenrolle für 2015

Vereinbarung

über die Übertragung des Betriebsgrundstücks der Zentrum für
Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH,
Seestraße 7a, 17033 Neubrandenburg



Verhandelt
zu 17033 Neubrandenburg, Gartenstraße 1,
am 2015

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Helga Horwath

mit Amtssitz in Neubrandenburg,

erschieden heute:

geändert wird, dass der verfolgte wirtschafts- und wissenschaftsfördernde Zweck gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 12.12.2013 nicht mehr erfüllt ist, einen Rückübertragungsanspruch an dem im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 14316, verzeichneten Grundstück, Gemarkung Broda, Flur 1, Flurstück 128/13, mit dem aufstehenden Gebäude (Zentrum für Lebensmitteltechnologie) inklusive technischer Ausstattung.

2. Der in Ziffer 1 genannte Rückübertragungsanspruch wird durch Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 14316 gesichert.
3. In dem Fall der begründeten Geltendmachung des in Ziffer 1 genannten Rückübertragungsanspruchs, hat die Gesellschaft gegen die Stadt einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für lediglich nachträgliche dauerhafte Werterhöhungen an dem Gebäude, die nach dem Wirksamwerden der Anteilsübertragung vorgenommen worden sind. Der Anspruch bezieht sich auf nachträgliche Anschaffungs-, Herstellungs-, Erneuerungs- und Ausstattungsaufwendungen der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitwert, sofern sie nicht durch die Stadt direkt oder indirekt bereits finanziert worden sind. Im Streitfall ist der Zeitwert durch einen Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer für das östliche Mecklenburg-Vorpommern zu bestimmen.

Anstelle der Erfüllung des geltend gemachten Rückübertragungsanspruchs gemäß Ziffer 1 kann die Gesellschaft den Kaufpreis für das in Ziffer 1 bezeichnete Grundstück in Höhe von 235.194,27 EUR an die Stadt leisten. In diesem Fall verzichtet die Stadt Zug um Zug auf den Rückübertragungsanspruch gemäß Ziffer 1. Mit der Zahlung des Grundstückskaufpreises leistet die Gesellschaft eine Entschädigung für die von dem Erwerber ehemals geleisteten Investitionszuschüsse, anteilig zum Restwert 2015, in Höhe von 280.000 EUR. Die zu leistende Entschädigung reduziert sich beginnend ab

2016 jährlich um 19.000 EUR bis einschließlich 2025 und ab 2026 bis einschließlich 2035 um jährlich 9.000 EUR.

4. Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit die Mitarbeiterinnen der amtierenden Notarin, Birgitt Metzner, Anja Müsebeck und Jana Arndt, geschäftssässig in 17033 Neubrandenburg, Gartenstraße 1, jede einzeln unter Befreiung von § 181 BGB und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten, sie hinsichtlich des Grundbesitzes in jeder Weise zu vertreten.

Die Vollmacht soll mit dem Tode der Vollmachtgeber nicht erlöschen, sondern auch für deren Erben wirksam sein. Sie kann nur vor der amtierenden Notarin bzw. ihrem amtlich bestellten Vertreter ausgeübt werden und erlischt 12 Monate nach Eintragung.

5. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit dieses ganzen Vertrages in seinen übrigen Teilen keinen Einfluß. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine eventuell unwirksame Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen ist, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung dieses Vertrages am nächsten kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken.
6. Die Kosten dieser Urkunde tragen die Beteiligten wie folgt:
Erschienenen zu

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin wie folgt eigenhändig unterschrieben.

Notarin